### Nutzungsordnung

# für das Bürgerhaus der Gemeinde Heidekamp

# § 1 Nutzer des Bürgerhauses

- 1. Das Bürgerhaus steht für die Freiwillige Feuerwehr, für die Gemeinde, für die in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien bzw. Wählergemeinschaften und für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft (u.a. Dorffeste, Kinderfeste, Vogelschießen, Männerspielkreis, Gymnastikgruppe, Bücherbasar, Kinderspielkreis und Seniorenkaffee) zur Verfügung. Die unentgeltliche Nutzung weiterer ortsansässige Vereine und Verbände zuzulassen, bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung. Hierzu gehören der Pfadfinderstamm "Fealocé" und die Jagdgenossenschaft Heidekamp.
- 2. Falls die Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Benutzung vor. Buchungsanfragen sind an die beauftragte Person zu richten.
- 3. Bei einer Miete durch aktive Feuerwehrmitglieder, Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder sowie Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Heidekamp für sich selbst oder für Familienmitglieder, die im Hause wohnen, ist ein Entgelt in Höhe von € 50,00 vorab zu entrichten.
- 4. Private Feiern von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde dürfen im Bürgerhaus durchgeführt werden. Die Absätze 2 und 3 sind zu beachten. Das Entgelt beträgt € 150,00 pro Veranstaltung und ist vorab zu entrichten. Für Personen, die außerhalb Heidekamps wohnen, beträgt das Benutzungsentgelt € 250,00 pro Veranstaltung.
- 5. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde können die Nutzung des Spiel- und Bolzplatzes, incl. der unteren Toiletten im Bürgerhaus, durch Schulklassen o.ä. bei der beauftragten Person für das Bürgerhaus anmelden. Das Entgelt hierfür beträgt € 50,00 und wird in bar bezahlt.

# § 2 Nutzung der Räume

- 1. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nach Verlassen sind die Möbel gemäß Raumplan (s. Eingangstür) wieder ordentlich hinzustellen. Die Räume sind besenrein, die Möbel und das Geschirr sind sauber zu hinterlassen und anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzer haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob das Licht ausgeschaltet ist. Die Räume sind so zu hinterlassen bzw. zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
- 2. Das Abspielen von Musik ist ab **22.00 Uhr** nur noch auf **ZIMMERLAUTSTÄRKE** zulässig. Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Nachbarschaft durch Lärm o.ä. ist zu vermeiden. Diesbezüglich sind die Fenster ab 22.00 Uhr zum Rolf-Kutscher-Weg geschlossen zu halten.
- 3. Der Ausschank von Getränken zum sofortigen Verzehr sowie der Verkauf von Getränken im Sinne des Einzelhandelsgesetzes wird gestattet. Der Nutzer ist jedoch allein für die Einhaltung der erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verantwortlich.

# § 3 Aufsicht und Hausrecht

- 1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltungen obliegen dem Nutzer.
- 2. Der Nutzer hat der beauftragten Person eine verantwortliche volljährige Person mitzuteilen, an die auch die Schlüssel- und Raumübergabe erfolgen kann.
- 3. Der Nutzer trägt dafür Verantwortung, dass WÄHREND UND NACH DER FEIER <u>rund um das Bürgerhaus</u> KEIN LÄRM verursacht wird. Das Bürgerhaus liegt mitten in einem Wohngebiet und eine Ruhestörung der angrenzenden Nachbarschaft ist zu vermeiden.
- 4. Der Nutzer trägt dafür Verantwortung, dass rund um das Bürgerhaus kein Müll entsorgt wird (Becher, Zigarettenkippen usw.).
- 5. Die Rückgabe des Schlüssels hat nach Rücksprache mit der beauftragten Person zu erfolgen.
- 6. Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. In Abwesenheit des Bürgermeisters übt die verantwortliche Person das Hausrecht aus.

### § 4 Haftung

- 1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Räume und Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- 2. Der Nutzer hat die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses, seiner Einrichtungen und Ausstattungen und der Zugänge stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 4. Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, an sonstigem Inventar, Fenster und Türen verursachten Schäden. Werden Schäden durch Teilnehmer an einer Veranstaltung verursacht, kann sich die Gemeinde an jeden Teilnehmer gesamtschuldnerisch mit Schadenersatzansprüchen wenden.
- 5. Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Bedingungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Bei unterlassener Schadensmeldung ist die Gemeinde berechtigt, die Beschädigung zu Lasten des Nutzers beseitigen zu lassen. Weiterhin kann ein Verbot zum nochmaligen Gebrauch des Hauses ausgesprochen werden.
- 6. Werden im Bürgerhaus Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung erforderlichenfalls zu untersagen. Der beauftragten Person ist umgehend Mitteilung zu machen.

Durch die Benutzung des Bürgerhauses erkennen die Teilnehmer diese Regelungen an.

§ 6

Diese Nutzungsordnung ist von der Gemeindevertretung Heidekamp am 06. März 2018 beschlossen worden und gilt ab 01. Januar 2024.

23858 Heidekamp, den 13. Juni 2023

gez. Holger Tensfeldt
Bürgermeister

# Anmerkung:

In den Fällen, wo in der vorstehenden Nutzungsordnung die Freiwillige Feuerwehr genannt ist, obliegt die Verantwortung dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Heidekamp.

Beauftragter und Durchführender für die Maßnahmen nach der vorstehenden Nutzungsordnung ist der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.